

Satzung des Vereins FÖJ-AKTIV e.V.

Fassung vom 05.02.2017 in Osterode (Harz)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „FÖJ-AKTIV e.V.“ und ist beim Amtsgericht Berlin im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr orientiert sich an der FÖJ-Periode und beginnt jeweils am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

Das FÖJ (Freiwillige Ökologische Jahr) ist ein Freiwilligendienst gemäß dem „Jugendfreiwilligendienstgesetz“ (JFDG) für Jugendliche zwischen 16 und 27 Jahren, der auch als Zivildienstersatz anerkannt ist. Die Aufgaben der ca. 2800 Jugendlichen in Deutschland und im Ausland liegen in den Bereichen Umweltbildung mit Erwachsenen und Kindern, Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsorganisation zu Themen der Nachhaltigkeit, aktiver Umweltschutz wie Landschafts- und Gewässerpflege sowie Tierschutz und Entwicklungspolitik. Die FÖJ-Teilnehmenden erhalten ein Versorgungs- und Taschengeld, das abhängig von den jeweiligen Regelungen der Bundesländer ist. Eine FÖJ-Periode dauert 12 Monate und beginnt i.d.R. zum 01. August bzw. zum 01. September eines Jahres (Stand: 2017).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und des Umweltschutzes § 60 Abs. 1 AO**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Erhöhung des Bekanntheitsgrads und der Anerkennung des FÖJ und ÖBFD (ökologischer Bundesfreiwilligendienst) in der Gesellschaft.
2. Die Förderung des Nachhaltigkeitsbewusstseins und die Verankerung des umwelt- und sozialverträglichen Handelns in der Gesellschaft.
3. Aktiven Umweltschutz und Bildungsarbeit für nachhaltige Entwicklung zu betreiben durch die Durchführung oder Unterstützung gemeinschaftlicher Projekte, Veranstaltungen und Aktionen der FÖJ- und ÖBFD-Teilnehmer*innen.
4. Den Einsatz für die Belange der aktuellen und zukünftigen FÖJ- und ÖBFD-Teilnehmer*innen wie z.B. die Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Schaffung neuer FÖJ-Einsatzstellen.

Weiterhin wird der Satzungszweck unter anderem durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:

- Öffentlichkeitsarbeit für das FÖJ und den ÖBFD, z.B. durch Pressearbeit, Veranstaltungen, Informationsmaterial oder Werbemittel.
- Die Unterstützung und aktive Gestaltung der Vernetzung und Kooperation aktiver FÖJ- und ÖBFD-Teilnehmer*innen zur Realisierung gemeinsamer Vorhaben für das FÖJ / den ÖBFD.
- Die Durchführung oder Unterstützung von Veranstaltungen, Projekten und Aktionen zur Bekanntmachung des FÖJ sowie des ÖBFD, für aktiven Umweltschutz oder zur Bildungsarbeit für nachhaltige Entwicklung.
- Die Pflege eines bundesweiten Internetportals mit Mailinglisten, die Verschickung von Infoschreiben etc.
- Lobbyarbeit und die enge Kooperation mit FÖJ-Einsatzstellen, FÖJ-Trägern, den für das FÖJ zuständigen Behörden und Ministerien und sonstigen FÖJ-Akteur*innen.
- Die Unterstützung gemeinsamer Aktivitäten der FÖJ- und ÖBFDler*innen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 55 Abs. 1 AO
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vollmitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft)

1. Vollmitglieder können nur Personen werden, die ein Freiwilliges Ökologisches Jahr oder einen Ökologischen Bundesfreiwilligendienst abgeleistet haben oder ableisten.
2. Vollmitglieder sind stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Die Vollmitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und behält sich vor, einen Nachweis über die Teilnahme an einem ökologischen Freiwilligendienst zu verlangen.

(2) Fördermitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft)

1. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den Fördermitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützen will.

3. Die Fördermitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Fördermitglieder.

(3) Ehrenmitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft)

1. Eine Ehrenmitgliedschaft kann nach einstimmiger Entscheidung des Vorstands einer Person angeboten werden, welche sich durch außerordentliches Engagement und Unterstützung des Vereins oder des FÖJs allgemein ausgezeichnet hat. Auch den Personen, welche kein FÖJ absolviert haben, kann eine Ehrenmitgliedschaft angeboten werden.
2. Die ausgewählte Person ist nach Beantragung einer Vollmitgliedschaft als Ehrenmitglied mit allen Rechten eines Vollmitglieds anzusehen, wird jedoch vom Mitgliedsbeitrag befreit.

(4) Ende der Mitgliedschaft

Jede Form der Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bzw. der Auflösung der juristischen Person, bei Austritt oder Ausschluss.

(5) Austritt

Ein freiwilliger Austritt ist jedem Mitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(6) Ausschluss von Mitgliedern

1. Bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand kann Mitglieder nach eigenem Ermessen abmahnen und ausschließen, wenn diese den Zahlungen der Mitgliedsbeiträge nicht nachkommen. Mahngebühren, die maximal 6,00 Euro betragen können, dürfen erst nach einer Fristsetzung von wenigstens 4 Wochen erhoben werden. Ein Vereinsausschluss wegen Zahlungsverzug kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Vorstand darf nach einstimmigem Beschluss in Härtefällen einzelnen Mitgliedern einen Zahlungsaufschub gewähren oder den Beitrag erlassen.

2. Bei Untreue

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es dem Verein maßgeblichen Schaden zugefügt hat oder grob wider die Vereinsziele handelt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe des Mitgliedsbeitrags

Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages für Voll- und Fördermitglieder beträgt 12 Euro pro Geschäftsjahr. Sie kann von der Mitgliederversammlung angepasst werden. Den Mitgliedern steht es frei, ihren Beitrag zu erhöhen.

(2) Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal innerhalb eines Geschäftsjahres fällig. Sollte aus verwaltungstechnischen Gründen, oder um einem Mitglied einen Zahlungsaufschub zu gewähren, der Beitrag nicht im selben Geschäftsjahr eingezogen werden, kann dies auch in einem folgenden Geschäftsjahr passieren.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands
- Entgegennahme von Prüfungsberichten der Rechnungsprüfer*innen
- Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
- Wahl der Rechnungsprüfer*innen *
- Festsetzung der Höhe der Voll- und Fördermitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins

(2) * Wahl der Rechnungsprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt eine*n oder mehr Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sowie nicht persönlich mit der Buchhaltung des Vereins befasst sein.

(3) Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr an einem Ort in der Bundesrepublik Deutschland statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt, mit einer Frist von vier Wochen, schriftlich an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse, oder, auf Wunsch des Mitglieds, an die letzte dem Verein bekannte Postadresse des Mitglieds.

(4) Stimmrecht

Jedes Vollmitglied des Vereins hat eine Stimme. Die Stimme kann vor der Mitgliederversammlung schriftlich auf ein anderes Vollmitglied übertragen werden. Jedes Vollmitglied darf höchstens zehn Stimmen zusätzlich zu seiner eigenen vertreten.

(5) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefällt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder notwendig.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist jederzeit einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies durch schriftlich begründeten Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen und die Mitgliederversammlung spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Der Vorstand kann, mit einstimmigem Vorstandsbeschluss, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung gelten die Regeln aus Absatz (3).

(8) Protokoll

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung

Nur Vollmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Teilnehmer*in des Freiwilligen Ökologischen Jahres / öBFDs in der laufenden Freiwilligendienstperiode sein. Wenigstens ein Vorstandsmitglied muss aktive*r oder ehemalige*r FÖJler*in sein.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Personen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister*in
- dem/der Schriftführer*in
- ggf. dem/der Beisitzer*in
- ggf. dem/der stellvertretenden Schatzmeister*in

(2) Amtszeit

Nach Ablauf einer FÖJ-Periode muss der Vorstand neu gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

1. Neuwahlen

Die ordentlichen Vorstandswahlen finden, analog zur FÖJ-Periode, jedes Jahr zwischen dem 01. September und dem 01. Dezember statt.

2. Niederlegung des Amtes

Die Niederlegung des Vorstandsamtes während der Amtsperiode muss dem restlichen Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kann mit

einstimmigem Vorstandsbeschluss an ein anderes Vorstandsmitglied vergeben werden. Der verbleibende Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss ein interimes Vorstandsmitglied bestellen. Auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung muss das Vorstandsmitglied neu gewählt werden.

3. Abwahl

Der Vorstand kann mit den Stimmen einer Zweidrittelmehrheit innerhalb einer laufenden Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der scheidende Vorstand lädt zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein, die binnen acht Wochen nach der Abwahl stattfindet und auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.

(3) Geschäftsführung

Der Vorstand führt grundsätzlich sämtliche Geschäfte des Vereins, kann jedoch einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.

(4) Vertretung

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder vertreten. Bis zu einem Vertragswert von 2.000 Euro ist ein einzelnes Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Bei einem Vertragswert über 10.000 Euro sind nur alle Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt.

Der Vorstand darf auf einstimmigen Vorstandsbeschluss eine Generalvollmacht für die mit der Buchhaltung beauftragten Personen erteilen, die sie berechtigt, Finanztransaktionen (z.B. über Online-Banking) in beliebiger Höhe selbstverantwortlich zu veranlassen. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem Widerruf.

(5) Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden doppelt.
3. Die Zustimmung zu Beschlüssen bzw. deren Ablehnung kann auch schriftlich erfolgen.
4. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den **FÖF e.V. mit Sitz in 10785 Berlin, Potsdamer Str. 68, c/o Stiftung Naturschutz Berlin** (Stand 2017), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.